

Ausgabe 15 | 25.7.2023

Photovoltaik Ausbau - Checkliste für Errichtung und Betrieb

Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, seinen Stromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 Prozent national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Dazu ist die erneuerbare Stromproduktion um 27 TWh zu steigern, wobei mehr als 40 Prozent der Steigerung aus Photovoltaik kommen soll. Oberösterreich hat sich in der Photovoltaik-Strategie das Ziel gesetzt, bis 2030 3,5 TWh Sonnenstrom zu erzeugen, das entspricht einer Verzehnfachung gegenüber 2019.

„Der Ausbau der Photovoltaik ist ein wichtiger Bestandteil der grünen Transformation und viele Betriebe stehen vor der Investition in eine eigene PV-Anlage“, so Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der WKOÖ. „Nur durch eine effiziente Projektabwicklung - von der Planung über die Genehmigungen bis zur Förderung - lassen sich die ambitionierten Ausbauziele erreichen. Die Komplexität der rechtlichen Hürden bis zur erfolgreichen Photovoltaikprojektrealisierung sei aber nicht außer Acht zu lassen,“ so Frommwald.

Um die OÖ Industriebetriebe bei ihren Photovoltaik-Projekten zu unterstützen, hat die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich eine Checkliste zur Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen erstellt. Sie soll wertvolle Tipps und Hinweise geben, sodass eine friktionsfreie Projektrealisierung erfolgen kann. Abgerufen werden kann sie [hier](#).

„Wir müssen vom Ziele setzen jetzt schnell ins Tun kommen und konkrete Projekte angehen. Der dringend notwendige Ausbau der Energie-Infrastruktur muss auf allen Ebenen - also Bund, Land und Gemeinden - Priorität haben - von den Genehmigungsverfahren über die Finanzierungsinstrumente bis hin zur Verfügbarkeit von Fachkräften,“ mahnt Spartenobmann Frommwald einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien in Österreich ein. „Um die Energiewende bis 2040 schaffen zu können, müsse Oberösterreich als energieintensiver Produktionsstandort sämtliche Möglichkeiten zur erneuerbaren Stromproduktion ausschöpfen - also neben Photovoltaik auch Windkraft, Wasserkraft und Biomasse. Zudem sei auch der Netzausbau und der Ausbau von Speichermöglichkeiten zu beschleunigen,“ meint Frommwald abschließend.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Keine Entgeltfortzahlung bei Krankschreibung am Tag der einvernehmlichen Lösung

Der Kläger war bei der Arbeitgeberin als Lkw-Fahrer beschäftigt. Am 27.9.2021 kam er zwischen 6:30 Uhr und 7:00 Uhr in die Arbeit, wo der Werkstättenleiter zu ihm meinte, dass er "zu deppert für alles" sei und er solle den Geschäftsführer fragen, ob dieser Arbeit für ihn habe. Der Kläger berichtete daraufhin dem Geschäftsführer von dem Vorfall. Dieser meinte, dass er keine Arbeit für den Kläger habe, er leite nicht die Werkstätte. Er bot dem Kläger eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nach Verbrauch des offenen Urlaubs mit 5.10.2021 an, da er ihn ansonsten nicht mehr beschäftigen könne. Der Kläger stimmte zu. Dass er sich zu diesem Zeitpunkt schlecht oder krank fühlte, sagte er nicht.

Der Kläger fuhr anschließend nach Hause und suchte seinen Hausarzt auf, weil er sich nicht gut fühlte. Der Arzt schrieb ihn mit 27.9.2021 krank. Der Kläger legte der Arbeitgeberin noch am selben Tag die Krankenstandsbestätigung vor und wurde um die Rückgabe von Firmentelefon und Schlüssel ersucht. Weiters sollte er die schriftliche Ausfertigung der einvernehmlichen Auflösung unterschreiben, was er jedoch verweigerte. Auf Nachfrage des Geschäftsführers erklärte der Kläger, dass er krank sei. Die Arbeitgeberin meldete den Kläger am 5.10.2021 mit dem Grund "einvernehmliche Auflösung" von der Sozialversicherung ab. Die Arbeitsunfähigkeit des Klägers dauerte noch bis 5.12.2021.

Der Kläger begehrte € 3.789,45 brutto an Entgeltfortzahlung und aliquoten Sonderzahlungen. Er befinde sich seit 27.9.2021 in einem ordnungsgemäß gemeldeten Krankenstand. Das Dienstverhältnis sei während des Krankenstandes einvernehmlich beendet worden, weshalb er einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit habe.

Anders als das Erstgericht gab das Berufungsgericht der Klage statt. Da sich in der Arbeitsunfähigkeitsmeldung keine detaillierten Ausführungen des Arztes befänden, sei die Arbeitsunfähigkeit mit Beginn des angegebenen Tages 00:00 Uhr anzunehmen und wirke auf den geplanten Arbeitsbeginn zurück; damit sei die Vereinbarung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses während einer Arbeitsverhinderung erfolgt.

Der OGH ließ die Revision zur Klarstellung zu und stellte das klagsabweisende Urteil des Erstgerichts wieder her:

Wird ein Arbeitnehmer während einer Arbeitsverhinderung gemäß § 2 EFZG ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Arbeitgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers, bleibt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung des Entgelts nach § 5 EFZG für die nach dem Gesetz vorgesehene Dauer bestehen bleibt, wenngleich das Arbeitsverhältnis früher endet. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch dann bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis während einer Arbeitsverhinderung oder im Hinblick auf eine Arbeitsverhinderung einvernehmlich beendet wird.

Die Erweiterung des Entgeltfortzahlungsanspruchs im Fall einer einvernehmlichen Auflösung durch § 5 Satz 2 EFZG erfolgte mit BGBl I 2017/153. Grundsätzlich dienen die Entgeltfortzahlungsbestimmungen des § 5 EFZG bzw. des diesem entsprechend § 9 AngG der Lohnsicherung und damit der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeitnehmers während der Dienstverhinderung sowie dem Schutz seiner Gesundheit. Darüber hinaus soll es dem Arbeitgeber auch unmöglich gemacht werden, sich den Entgeltfortzahlungspflichten dadurch zu entziehen, dass er das Arbeitsverhältnis beendet. Mit der

BILDUNG & ARBEIT

Novellierung der Bestimmung (durch BGBl I 2017/153) wurden durch die Erweiterung um einvernehmliche Auflösungen während der Arbeitsverhinderung und im Hinblick auf eine Arbeitsverhinderung weitere Konstellationen unter den Schutz der Entgeltfortzahlungsbestimmung gestellt, die vom bisherigen Normzweck nicht erfasst waren.

Schon nach der bisherigen Rechtslage kam es auf die Kenntnisse des Arbeitgebers von einer Arbeitsunfähigkeit nicht an. Bei der einvernehmlichen Auflösung ist dagegen zu unterscheiden, da § 5 Satz 2 EFZG zwei Anwendungsfälle erfasst: Einerseits die einvernehmliche Beendigung während einer Arbeitsverhinderung nach § 2 EFZG, andererseits die einvernehmliche Beendigung im Hinblick auf eine solche Arbeitsverhinderung. Bei der einvernehmlichen Beendigung während des Krankenstands ist das Motiv der Beendigung ohne Bedeutung. Dagegen muss bei der einvernehmlichen Beendigung im Hinblick auf einen Krankenstand das Motiv zur Beendigung im (bevorstehenden) Krankenstand liegen, was die diesbezügliche Kenntnis des Arbeitgebers voraussetzt (vgl. OGH 16.2.2023, 9 ObA 100/22d, ARD 6852/6/2023).

Soweit die Bestimmung auf die Auflösung "während der Arbeitsverhinderung" abstellt, bleibt der Entgeltfortzahlungsanspruch nur dann über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus bestehen, wenn die Dienstverhinderung bereits im Zeitpunkt (des Zugangs) der Beendigungserklärung vorlag, das tatsächliche Ende des Arbeitsverhältnisses ist nicht relevant. Für die einvernehmliche Auflösung (erster Fall) bedeutet das, dass die Vereinbarung während der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen worden sein muss, für die die Entgeltfortzahlung begehrt wird.

Dass keine Kenntnis des Arbeitgebers von der Arbeitsverhinderung erforderlich ist, ist insbesondere in jenen Fällen relevant, in denen der Arbeitnehmer nach Ausspruch der Beendigungserklärung bzw. Vereinbarung der einvernehmlichen Auflösung noch für den Tag der Erklärung oder der Auflösung krankgeschrieben wird - was teilweise auch rückwirkend erfolgt - und das ärztliche Attest dem Arbeitgeber erst danach vorgelegt wird.

Die gesundheitsbedingte Dienstverhinderung fängt grundsätzlich zu jenem Zeitpunkt an, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitsunfähig ist. Es kommt daher auf das objektive Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit an.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, dass in der Regel der Zeitpunkt, in dem die Krankschreibung erfolgt, nicht mit dem Zeitpunkt der objektiven Dienstverhinderung gleichzusetzen ist, wird durch die Krankschreibung diese Dienstverhinderung ja nur dokumentiert. Erfolgt daher eine Krankschreibung rückwirkend, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsverhinderung schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen ist. Da es in die fachliche Kompetenz des Arztes fällt, zu entscheiden, ob Arbeitsunfähigkeit besteht, wird es teilweise in der Lehre sogar als unerheblich erachtet, wenn der Arbeitnehmer einen Arbeitsversuch unternommen hat, weil er sich für ausreichend arbeitsfähig hielt. Dessen ungeachtet muss aber dem Arbeitgeber die Möglichkeit offenstehen zu beweisen, dass unabhängig von der Krankschreibung objektiv keine Arbeitsunfähigkeit vorlag.

Im vorliegenden Fall hat das Erstgericht zwar formal eine negative Feststellung zur Arbeitsfähigkeit des Klägers zum Zeitpunkt der Vereinbarung getroffen, disloziert in der Beweiswürdigung verwies es dazu jedoch darauf, dass aufgrund der aufgenommenen Beweise "nicht davon auszugehen ist, dass der Kläger zu Beginn des Tages des 27.9.2021 arbeitsunfähig oder krank war", was nach dem Erstgericht

BILDUNG & ARBEIT

dazu führte, dass "eine Negativfeststellung zu treffen war". Gemeint war also offenkundig die positive Feststellung, dass der Kläger zu Beginn des Tages nicht arbeitsunfähig oder krank war.

Unabhängig davon hat aber der Kläger im Verfahren überhaupt nicht geltend gemacht, vor und bei der Vereinbarung der einvernehmlichen Auflösung krank gewesen zu sein. Zwar brachte er vor, dass er aufgrund der allgemeinen Situation, wie man im Unternehmen mit ihm umgegangen sei, psychische Probleme gehabt habe, zum konkreten Vorfallstag berief er sich jedoch darauf, dass ihm erst nach dem Gespräch mit dem Geschäftsführer, als er den Vorfall schockiert seiner Mutter schilderte, schwindelig wurde und er sich zum Hausarzt begab. Das heißt, auch der Kläger geht nicht davon aus, dass er am Morgen dieses Tages arbeitsunfähig war, sondern dass seine Beschwerden aus dem Vorfall am Vormittag resultieren. Damit ist aber die einvernehmliche Auflösung nicht "während der Arbeitsverhinderung" vereinbart worden, unabhängig davon, dass die Krankschreibung ohne näheres Anführen eines Zeitpunkts für diesen Tag erfolgte.

Es besteht daher kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, weshalb das klagsabweisende Ersturteil wiederherzustellen war.

OGH 24. 5. 2023, 8 ObA 4/23f

2. Arbeitszeit - Was Arbeitgeber wissen und beachten müssen!

Alle Arbeitszeitgesetze haben ihren Kern in Höchstgrenzen und Mindestruhezeiten. Diese bilden den zwingenden Rahmen für die zulässige Entgegennahme von Arbeit. Für ihre Einhaltung hat der Arbeitgeber bei sonstiger Verwaltungs- strafbarkeit aktiv und notfalls sogar gegen den Willen der Arbeitnehmer zu sorgen. Da die Bestimmungen des AZG und des ARG zwingenden Arbeitnehmerschutz darstellen, entlastet die Einwilligung des Arbeitnehmers den Arbeitgeber bei Verletzung dieser Vorschriften weder dem Grunde nach noch schützt sie ihn vor Strafe. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Besprechung der unterschiedlichen flexiblen Arbeitszeitmodelle! Im Seminar erfahren Sie, wie Sie die flexiblen Arbeitszeitmodelle in Ihrem Unternehmen optimal und rechtlich korrekt umsetzen können!

Inhalte:

- Tägliche/wöchentliche Grenzen der Arbeitszeit
- Ruhepausen/Mindestruhezeiten
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Wochenendruhe/Feiertagsruhe
- Strafsanktionen
- Leitende Angestellte iSd Arbeitszeitgesetzes

Bringen Sie Ihr Wissen auf den neusten Stand!

Wann: Dienstag, 12.9. 2023 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: 75,-- für WKOÖ-Mitglieder

BILDUNG & ARBEIT

3. Ausbildungsprogramm der Dualen Akademie

Der Fachkräftemangel ist in vielen Regionen Österreichs das TOP-Thema der Wirtschaft. Maturant:innen sind in der dualen Ausbildung bis dato kaum vertreten. Mit dem neuartigen Bildungsangebot der Dualen Akademie wird ein kompaktes, qualitätsgesichertes Traineeprogramm speziell für AHS-Maturant:innen österreichweit angeboten. Gut ausgebildete Fachkräfte werden gerade in den kommenden Jahren immer mehr gebraucht.

Derzeit werden **11 attraktive Berufe im Ausbildungsprogramm der Dualen Akademie österreichweit** angeboten:

- Applikationsentwicklung-Coding
- Bankkaufmann/frau
- Betriebslogistikkaufmann/frau
- Elektrotechnik - Elektro- & Gebäudetechnik
- Großhandel
- IT-Systemtechnik
- Kunststofftechnik
- Mechatronik - Automatisierungstechnik
- Metalltechnik - Maschinenbautechnik
- Speditionskaufmann/frau
- Tischlereitechnik - Planung oder Produktion

Wollen auch Sie als Duale Akademie Ausbildungsbetrieb mit dabei sein? Dann freuen wir uns, Ihnen bei der Digitalen Präsentation die Dualen Akademie näher zu bringen. Einfach am geplanten Termin auf den entsprechenden Zugangslink klicken.

Wann?

- Dienstag, **18.7.2023** von **14:00 - 15:00 Uhr** -> [Zugangslink](#)
- Dienstag, **1.8.2023** von **10:00 - 11:00 Uhr** -> [Zugangslink](#)
- Donnerstag, **17.8.2023** von **10:00 - 11:00 Uhr** -> [Zugangslink](#)
- Donnerstag, **31.8.2023** von **10:00 - 11:00 Uhr** -> [Zugangslink](#)
- Dienstag, **19.9.2023** von **13:30 - 14:30 Uhr** -> [Zugangslink](#)
- Mittwoch, **27.9.2023** von **14:00 - 15:00 Uhr** -> [Zugangslink](#)

Für eine bessere Planbarkeit bitten wir Sie, uns [hier](#) bekannt zu geben, ob und zu welchem Termin Sie teilnehmen möchten.

ENERGIE

1. Deutschland: Kommt der Industriestrompreis?

Der deutsche Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) plant, Industriestrom massiv zu subventionieren. Geht es nach dem Willen des Bundeswirtschaftsministers, wird die deutsche Industrie künftig nur noch sechs Cent pro Kilowattstunde (kWh) Strom bezahlen. Langfristig ist ohnehin ein Transformationsstrompreis geplant, der ab 2030 die Industrie mit erneuerbaren Energien versorgen soll, wobei diese von deren niedrigen Stromgestehungskosten profitieren soll.

Industriestrompreis als "Brücke" bis 2030

Um Effizienzreize zu schaffen, soll der Brückenstrompreis nur für 80 Prozent des Verbrauchs gelten. Die Zuwendungen sollen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Vizekanzler beziffert die Kosten der Subvention auf 25 bis 30 Milliarden Euro bis zum Jahre 2030. Habeck warnt davor, "dass wir den Verlust der Grundstoffindustrie und der energieintensiven Industrie in Deutschland riskieren". Das finde er falsch, so der grüne Politiker.

Andere Stimmen in Deutschland werden laut, dass es statt Subventionen und Bürokratie ein höheres Energieangebot brauche, um die Preise zu senken. Die Mangellage sei durch den Wechsel auf teure LNG-Gaslieferungen und den Atomausstieg hervorgerufen worden. Auch Regierungsberater sehen den von Robert Habeck vorgeschlagenen, staatlich subventionierten Industriestrompreis kritisch. "Bei knappen Finanzen und angesichts des notwendigen Kraftakts bei der Ausweitung der erneuerbaren Energien spricht viel für die Investition in zusätzliche Kapazitäten statt in die Verwaltung des Mangels", erklärte der wissenschaftliche Beirat des Finanzministeriums in einer am Donnerstag veröffentlichten Stellungnahme.

Langfristig: Transformationsstrompreis

Ab dem Jahr 2030 soll in Deutschland ein sogenannter Transformationsstrompreis gelten. Hierzu soll für Anlagenbetreiber und Industrieunternehmen eine Förderung über zweiseitige gesetzlich geregelte Differenzverträge (Contracts for Difference - CfD) eingeführt werden. Um der Industrie ein breites Erzeugungsprofil bereitzustellen, sollen Regelungen für Wind Onshore und Photovoltaik schon mit der nächsten EEG-Novelle umgesetzt werden. Generell soll nach dem Konzept von Minister Habeck der Abschluss von Power Purchase Agreements (PPA) zwischen Anlagenbetreibern und Industrieunternehmen mit Bürgschaften abgesichert werden, um die Risikoprämien dieser Verträge zu reduzieren.

Schon heute: starkes Ungleichgewicht zwischen Energiepreisen in Österreich und Deutschland

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich warnt erneut vor einem sich noch weiter verschärfenden Ungleichgewicht bei Energiepreisen zwischen Österreich und Deutschland. An diesem Ungleichgewicht ändert auch der zuletzt weiter gefallene [Österreichische Strompreisindex](#) nichts.

Bereits heute ist die heimische Industrie unter anderem auch durch die Strompreiszonentrennung und die zeitlich begrenzte Umsetzung der Strompreiskompensation mit höheren Energiepreisen als in Deutschland konfrontiert. Außerdem drohen durch einen Preisstabilitätsmechanismus in der nationalen CO₂-Steuer ab 1.1.2024 in Österreich um 43 Prozent höhere CO₂-Preise als in Deutschland.

ENERGIE

Ein fairer Wettbewerb zu auch nur ansatzweise gleichen Marktbedingungen ist also schon seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben. Auf die Einführung eines Industriestrompreises in Deutschland müsste Österreich zum Schutz seiner Industrie rasch und entschlossen reagieren.

2. EU-Konsultation zum Aktionsplan Wärmepumpen

Die Europäische Kommission plant eine Mitteilung für den Einsatz effizienter Wärmepumpen und hat diesbezüglich eine Konsultation bis zum 30. August 2023 gestartet. Wärmepumpen sind vor allem in der Industrie und in lokalen Wärmenetzen für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Umsetzung der Ziele des EU-Grünen Deals und von REPowerEU von Bedeutung, denn sie tragen als Alternative zu Heizkesseln zur Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung bei.

Wenn Sie eine Stellungnahme abgeben möchten, können Sie diese bis 14.8.2023 an lorenz.steinwender@wkoee.at schicken. Ihre Stellungnahme fließt dann in die Rückmeldung der WKOÖ sparte.industrie ein.

Alternativ können Sie auch direkt Rückmeldungen an die Kommission geben. Die Konsultation selbst finden Sie auf [dieser Seite](#). Ein zusammenfassender Bericht über die öffentliche Konsultation sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller Konsultationen werden zusammen mit der Mitteilung ebenfalls auf dieser Seite veröffentlicht. Die Mitteilung soll im 4. Quartal 2023 vorgelegt werden.

Überblick: Aktionsplan zur Beschleunigung der Verbreitung von Wärmepumpen in der gesamten EU

Im Mittelpunkt des Aktionsplans wird die Beschleunigung der Verbreitung von Wärmepumpen stehen. Dafür sieht der Aktionsplan folgende **spezifische Maßnahmen** vor:

- regulatorische und nicht-regulatorische sowie unterstützende Instrumente,
- Aspekte der Finanzierung, der Kommunikation und der Nutzung von Kompetenzen und
- mehrere Aktionsebenen (EU, national, lokal und regional).

Der Aktionsplan zur Beschleunigung der Einführung von Wärmepumpen und zur Förderung des damit verbundenen Marktes **umfasst vier Bereiche**:

1. Plattform/Beschleuniger/Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, dem Sektor selbst, Finanzinstituten sowie Aus- und Weiterbildungsanbietern entlang der gesamten Wärmepumpen-Wertschöpfungskette, auch in den Bereichen Forschung und Innovation, Ausbau der Fertigung, Schaffung der richtigen nationalen Bedingungen, einschließlich eines günstigen Strom-Gaspreis-Verhältnisses, sowie bereichsübergreifende Normungs- und Interoperabilitätsaspekte, um sicherzustellen, dass Wärmepumpen flächendeckend eingeführt werden können, ohne dass die Stabilität des Stromnetzes untergraben wird.

ENERGIE

2. Schwerpunkt auf Kommunikation und einer speziellen Partnerschaft für Kompetenzen im Bereich Wärmepumpen. Verbraucher, Unternehmen und Kleinbetriebe sollten ohne Weiteres Zugang zu Informationen über bestehende Wärmepumpenlösungen und über die Wärmepumpenreife ihrer Gebäude, Industrieanlagen und Netze usw. haben.

3. Aktualisierte Rechtsvorschriften werden darauf abzielen, ein ausreichend starkes politisches Signal für den Wärmepumpenmarkt zu setzen, unter **anderem durch die schrittweise Abschaffung „eigenständiger“ Heizkessel bis 2029**. Zu diesen Rechtsvorschriften zählen die Neufassungen der EPBD und der EED, die Notfallmaßnahme über Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV, die überarbeitete RED, die überarbeiteten Rechtsvorschriften über die Gestaltung des Strommarkts, das Netto-Null-Industrie-Gesetz und das Gesetz zu kritischen Rohstoffen sowie die Vorschläge der Kommission für eine Neufassung der Energiebesteuerungsrichtlinie und für eine Verordnung über fluoridierte Treibhausgase.

4. Leichter zugängliche Finanzierung. Um den Zugang zu allen einschlägigen EU-Förderprogrammen zu erleichtern, wird der Aktionsplan eine Bestandsaufnahme der Finanzierungsmöglichkeiten für die Einführung von Wärmepumpen auf individueller Ebene und für Wärmenetze vorsehen, die als Teil der Wärme- und Kälteversorgungsstrategien auf lokaler und regionaler Ebene von großen Wärmepumpen versorgt werden, insbesondere für weniger wohlhabende, beispielsweise von Energiearmut betroffene Menschen. In diesem Zusammenhang wird der Aktionsplan auch insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, energetische Gesamtkonzepte bei der Gebäuderenovierung zu fördern, um Investitionen in integrierte Projekte zur energetischen Modernisierung von Gebäuden Vorrang einzuräumen.

Darüber hinaus zur Info:

Mitte Juni hat ein Zusammenschluss von 23 Organisationen einen eigenen Fahrplan zur Erreichung der RePowerEU Ziele für Wärmepumpen vorgelegt. Die Initiative der *European Heat Pump Association* und der *European Climate Foundation* mit dem Titel "Heat Pump Accelerator" wurde der EU-Energie-Kommissarin, Kadri Simson, vorgestellt (Mehr dazu: [hier](#)).

3. Nationales Emissionshandelssystem: Handbuch veröffentlicht

Aufgrund der aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit dem nationalen Emissionshandelssystem (NEIS) hat das Amt für nationalen Emissionshandel, das für die Abwicklung zuständig ist, nun ein [Handbuch](#) veröffentlicht. Dieses Handbuch zeigt die verschiedenen Prozedere, die im Online-Portal durchlaufen werden müssen, anhand von Screenshots samt Erklärungen.

Wie gewohnt steht das Amt für nationalen Emissionshandel auch weiterhin unter folgenden Kanälen für Auskünfte zur Verfügung:

- Hotline: +43 (0) 50 233 560 555 (Montag bis Donnerstag von 7:30 - 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr)
- Email: post.aneh@bmf.gv.at

ENERGIE

Weiterhin keine Neuigkeiten gibt es im Zusammenhang mit der beihilfenrechtlichen Notifikation der Entlastungsmaßnahmen für Carbon Leakage und Härtefälle (§§ 26 und 27 NEHG 2022). Hier ist eine Notifikation durch die EU-Kommission erforderlich. Damit ist das Inkrafttreten dieser Bestimmungen weiterhin ausständig.

4. FTI-Initiative für die Transformation der Industrie

Mit der „FTI-Initiative für die Transformation der Industrie“ unterstützt der Klima- und Energiefonds die Entwicklung und Demonstration von Game-Changer-Technologien, die zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit beitragen und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft steigern. Zielgruppe dieser FTI-Initiative sind Unternehmen der produzierenden Industrie, Energieversorgungsunternehmen, Technologieanbieter entlang der Wertschöpfungskette sowie Forschungseinrichtungen und Universitäten. Diese FTI-Initiative ist Teil der umfassenden Klima- und Transformationsoffensive - Transformation der Industrie des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie (BMK). Das Gesamtbudget für dieser FTI-Initiative, dotiert aus Mitteln des BMK, beträgt 240 Mio. Euro bis 2026. Für die gegenständliche Ausschreibung 2023 steht ein Budget von rund 15 Mio. Euro zur Verfügung. Die Einreichfrist ist Montag, 18.9.2023 um 12:00 Uhr.

Die aktuelle Ausschreibung umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Aufbau eines Innovationslabors als nationale und internationale Anlaufstelle um Innovationen „Made in Austria“ im Bereich der industriellen Dekarbonisierung schneller zum Durchbruch zu verhelfen.
2. Kooperative F&E-Projekte im Rahmen innovativer Großvorhaben gefördert in Kombination mit Transformation der Industrie nach Umweltförderungsgesetz (UFG).

Ein innovatives Großvorhaben im Sinne der BMK Klima- und Transformationsoffensive - Transformation der Industrie ist ein Projektverbund zwischen einem FTI- und einem oder mehreren Pilot- oder Demonstrationsprojekten mit höheren Technologiereifegraden (engl. Technology Readiness Level, TRL), der als Grundlage für die nächsten Scale-up Schritte in Richtung großtechnischer Anwendung mit entsprechenden Einreichvolumen geht.

Den [aktuellen Leitfaden](#) können Sie auf der Website des Klima- und Energiefonds abrufen.

5. Klimafonds: Programm "Energie aus Abwasser 2023"

Mit dem Programm „Energie aus Abwasser“ werden Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe, Abwasserverbände, Kläranlagenbetreiber, Unternehmen (Abwärmennutzer:in) bei der energetischen Nutzung von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal unterstützt. Der Klima- und Energiefonds fördert Potenzialstudien zur energetischen Nutzung des thermischen Potenzials von öffentlichen Kanalnetzen

ENERGIE

und Prozessen der Kläranlage sowie Machbarkeitsstudien für konkrete Projekte zur energetischen Nutzung des thermischen Potenzials.

Das Förderprogramm „Energie aus Abwasser“ weist ein Budget von bis zu 500.000 Euro auf. Der Einreichschluss für die zweite Auswahlrunde ist am 15.09.2023 um 12:00 Uhr und für die dritte Auswahlrunde am 28.02.2024 um 12:00 Uhr. Die Einreichung der Ansuchen erfolgt elektronisch unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Vorlagen über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Parallel werden auch Investitionsprojekte (z. B. Planungskosten) durch die Umweltförderung im Inland (UFI) und die Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) für die Siedlungswasserwirtschaft unterstützt.

Den [aktuellen Leitfaden](#) können Sie auf der Website des Klima- und Energiefonds abrufen.

6. Beratungsprogramm Kleinwasserkraft

In der österreichischen Kleinwasserkraft liegt ein großes Potential. Die österreichische Bundesregierung plant die Stromerzeugung aus Wasserkraft bis 2030 um 5 TWh zu steigern. Davon könnte Strom aus Kleinwasserkraft laut Schätzungen rund die Hälfte ausmachen. Alte Kleinwasserkraftanlagen an den Stand der Technik anzupassen und bereits bestehende, ungenutzte Querbauwerke für die Stromerzeugung zu nutzen, gelten als wichtige Maßnahmen für die Energiewende.

Das Beratungsprogramm Kleinwasserkraft des Klima- und Energiefonds unterstützt dabei, Investitionen in Richtung Revitalisierung und ökologisch verträglichen Ausbau von Kleinwasserkraft zu lenken. Für Machbarkeitsstudien sowie Entwurfs- und Bewilligungsplanungen steht ein Budget von 2,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Dieses Förderprogramm beinhaltet folgende Fördergegenstände:

Modul 1:

Erstellung von Machbarkeitsstudien bis zu einer maximalen Förderhöhe von 3.000 Euro. Die Einreichung ist in Abhängigkeit des verfügbaren Budgets laufend bis 29.11.2024 (12:00 Uhr) möglich.

Modul 2:

Förderung von Entwurfs- und Bewilligungsplanungen bis zu einer maximalen Förderhöhe von 20.000 Euro.

Folgende Einreichfristen für Modul 2 sind derzeit festgelegt:

- 29.09.2023 (12:00 Uhr)
- 19.01.2024 (12:00 Uhr)

Den [aktuellen Leitfaden](#) können Sie auf der Website des Klima- und Energiefonds abrufen.

STEUERN UND FINANZEN

1. Webinar - Green Benefits in der Lohnverrechnung - Was ist in der Praxis zu beachten?

Klimawandel, Fridays for Future und die „Generation Greta“: Wer Nachwuchskräfte sucht, sollte auf Green Benefits setzen. Einer aktuellen Erhebung zufolge ist für rund die Hälfte aller Berufseinsteiger Nachhaltigkeit eines der wichtigsten Entscheidungskriterien für einen Job.

Im Rahmen unseres Webinars geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über die steuerlichen Begünstigungen im Bereich Green Benefits in der Lohnverrechnung. Neben den jeweiligen Voraussetzungen werden auch mögliche Fallstricke und Zweifelsfragen behandelt. Dargestellt werden u.a.:

- Klimaticket bzw. Öffi-Ticket (inkl. Fragen zur Pendlerpauschale)
- Elektromobilität (inkl. Aufladen im Betrieb und zuhause, Wallboxen, etc.)
- JobRad bzw. Firmenradleasing
- Carsharing
- Werkverkehr

Referenten:

- **MMag. Karl Waser** ist Steuerberater und Partner bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH. Seine Fachgebiete als Head of Global Employment Services umfassen neben der Lohnsteuer alle steuerlichen Fragestellungen in westeuropäischen Staaten, internationales Projektgeschäft, Verrechnungspreise, Betriebsstättenbesteuerung, Auslandsentsendung sowie Quellensteuern im In- und Ausland.
- **Michael Sadl, BSc LL.B.** ist Steuerberater und Manager bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH. Seine Fachgebiete umfassen neben der Lohnsteuer alle steuerlichen Fragestellungen in westeuropäischen Staaten, internationales Projektgeschäft, Betriebsstättenbesteuerung und Auslandsentsendungen.

Im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit, Praxisfragen zu diesen Themen an die Experten, die Herren MMag. Karl Waser und Michael Sadl BSc LL.B. zu richten.

Ort: Online

Termin: Freitag, 15.9.2023 von 10:30 - 12:00 Uhr

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7789334427354925151>

STEUERN UND FINANZEN

2. ORF-Beitragsgesetz 2024 beschlossen

Der Nationalrat hat in der letzten Plenarwoche vor dem Sommer die sog. ORF-Novelle beschlossen, durch die insbesondere das ORF-Gesetz novelliert und ein ORF-Beitragsgesetz 2024 geschaffen wird.

Wie aus den Medien bekannt ist, soll es zu einer Umstellung von einem geräteabhängigen Beitrag (GIS-Gebühr) auf eine geräteunabhängige Haushaltsabgabe (ORF-Beitrag) kommen. Damit soll die Ungleichverteilung der Finanzierungslast beseitigt und die „Streaming-Lücke“ geschlossen werden.

Die Neukonzeption der Beitragspflicht sieht vor, dass im privaten Bereich an die Adresse des Hauptwohnsitzes und im betrieblichen Bereich an die Kommunalsteuerpflicht angeknüpft wird. Ab 1.1.2024 ist der ORF-Beitrag daher von allen Unternehmen in Österreich, die kommunalsteuerpflichtig sind, zu bezahlen. Für die rund 350.000 Ein-Personen-Unternehmen (EPU) ist keine Beitragspflicht vorgesehen.

Jeder Unternehmer hat je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, für die der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten musste, den ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat nach Maßgabe einer Staffelung zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Staffelung ist die Summe der Arbeitslöhne, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer geleistet worden sind.

Die Höhe des zu leistenden ORF-Beitrags beträgt bei einer Bemessungsgrundlage

- bis 1,6 Mio. Euro einen ORF-Beitrag
- bis 3 Mio. Euro zwei ORF-Beiträge
- bis 10 Mio. Euro sieben ORF-Beiträge
- bis 50 Mio. Euro zehn ORF-Beiträge
- bis 90 Mio. Euro zwanzig ORF-Beiträge
- über 90 Mio. Euro fünfzig ORF-Beiträge

Je Kalendermonat sind von einem Unternehmer maximal 100 ORF-Beiträge zu entrichten. Ein ORF-Beitrag beträgt 15,30 Euro plus Landesabgaben. Ohne Landesabgaben können daher pro Unternehmen im Jahr maximal 18.360 Euro zu bezahlen sein. Ein Endgerät wie z.B. ein Fernseher ist nicht erforderlich für die Pflicht zur Leistung des ORF-Beitrags.

TECHNOLOGIE

1. Europäische Parlament verabschiedete den „European Chips Act“

Das EP nimmt die Pläne zur Sicherung der Chipversorgung in der EU durch die Förderung von Produktion und Innovation und die Einführung von Notfallmaßnahmen gegen Engpässe an.

Auf seiner Plenarsitzung am 11. Juli 2023 hat das EP den "European Chips Act" verabschiedet. Das neue Gesetz zielt darauf ab, ein günstiges Umfeld für Chip-Investitionen in Europa zu schaffen, indem Genehmigungsverfahren beschleunigt werden und ihre kritische Bedeutung durch ein sogenanntes "highest national significance statute" anerkannt wird.

Kleine und mittlere Unternehmen werden ebenfalls von einer verstärkten Unterstützung profitieren, insbesondere im Bereich des Chipdesigns, um die Innovation zu fördern.

3,3 Milliarden Euro werden für Forschung und Innovation von Chips bereitgestellt. Es wird ein Netz von Kompetenzzentren eingerichtet, um den Fachkräftemangel in der EU entgegenzuwirken und neue Talente für Forschung, Design und Produktion zu gewinnen.

Eine Studie des EP zeigt, dass der Anteil Europas an der weltweiten Produktionskapazität von Halbleitern unter 10 Prozent liegt. Der Legislativvorschlag zielt darauf ab, diesen Anteil auf 20 Prozent zu erhöhen. Engpässe führen unter anderem zu steigenden Kosten für die Industrie und höheren Preisen für die Verbraucher und verlangsamen das Tempo des Aufschwungs in Europa.

Ziel des „European Chips Act“ ist es, die Position der EU in der globalen Halbleiterlandschaft zu stärken und die Schwachstellen in den Lieferketten, die durch die Pandemie entstanden sind, zu beseitigen.

Das Positionspapier des FEEI (Fachverband für Elektro- und Elektronikindustrie) finden Sie [hier](#).

TECHNOLOGIE

2. Organische Elektronik: Nachhaltigkeit über den gesamten Lebenszyklus

Organische Elektronik kann einen entscheidenden Beitrag zur Dekarbonisierung leisten und gleichzeitig helfen, den Verbrauch von seltenen und wertvollen Rohstoffen zu senken. Dazu müssen nicht nur die Herstellungsverfahren weiterentwickelt, sondern auch technische Lösungen für das Recycling bereits im Labor erarbeitet werden.

Organische Elektronik kann in hauchdünnen Schichten auf flexible Trägermaterialien aufgebracht werden und haben daher ein breiteres Anwendungsspektrum als kristalline Materialien. Da ihre photoaktiven Substanzen auf Kohlenstoff basieren, tragen sie auch dazu bei, den Verbrauch seltener, teurer und manchmal giftiger Materialien wie Iridium, Platin und Silber zu verringern.

Die Weiterentwicklung der organischen Elektronik selbst ist elementar, denn neue Materialien und effizientere Herstellungsverfahren führen zu einer Reduzierung von Aufwand und Energie bei der Produktion. Die Herstellung photoaktiver Schichten benötigt derzeit noch viel Energie, da sie im Vakuum bei hohen Temperaturen abgeschieden werden.

Es wird an kostengünstigeren und umweltfreundlicheren Verfahren geforscht, wie die Abscheidung aus wässrigen Lösungen und dem Druck im Inkjet-Verfahren. Eine große Herausforderung hier ist die Entwicklung von funktionalen Materialien, die ohne giftige und umweltschädliche Lösungsmittel verarbeitet werden können. Bei OLED-Bildschirmen bietet das Inkjet-Verfahren auch die Möglichkeit, Edelmetalle wie Iridium und Platin durch organische Materialien zu ersetzen.

Um den ökologischen Fußabdruck der organischen Elektronik realistisch bewerten zu können, muss der gesamte Produktlebenszyklus betrachtet werden. Bei der Leistung liegen die organischen Photovoltaiksysteme noch hinter den konventionellen Siliziummodulen zurück, aber bei der Herstellung wird 30 Prozent weniger CO₂ ausgestoßen.

Auch die kürzere Lebensdauer von organischen Modulen relativiert sich bei näherer Betrachtung. Photovoltaikmodule auf Siliziumbasis halten zwar länger, sind aber sehr schwer zu recyceln. Bereits im Labor muss das Recycling berücksichtigt werden, beispielsweise müssen Trägermaterialien eingesetzt werden, die entweder leicht zu recyceln oder genauso biologisch abbaubar wie die Wirkstoffe sind.

TECHNOLOGIE

3. Nachhaltige Verfahren zur Gewinnung von Lithium

Im Zuge der Energiewende nimmt die Speicherung von Energie in Batterien eine zentrale Rolle ein und zählt zu einer der wichtigsten Technologien. Der weltweite Markt und die Nachfrage nach Batterien wachsen daher rasant. Vor diesem Hintergrund besteht eine zunehmende Herausforderung darin, die Produktions- und Entsorgungsprozesse sowie die Bereitstellung der benötigten Ressourcen sicherzustellen.

Rund 85 Prozent der weltweiten Lithiumvorkommen lagern in einfach zugänglichen Salzseen auf dem Hochplateau, das sich zwischen den drei südamerikanischen Ländern Chile, Argentinien und Bolivien erstreckt. Um den Rohstoff aus diesen so genannten Salaren zu gewinnen, werden große Mengen Wasser abgepumpt und in künstliche Becken geleitet. Dort wird die Lithiumkonzentration durch zahlreiche Verdunstungsschritte erhöht, bis Lithiumsalz entnommen und weiterverarbeitet werden kann. Dadurch sinkt jedoch der Grundwasserspiegel, was zu gravierenden Wasserproblemen für die Menschen vor Ort und die ohnehin schon fragilen Ökosysteme führt.

Um Lithium nachhaltiger aus Salzseen zu gewinnen, arbeitet ein Forschungsteam der TH Köln an einem Verfahren, das verschiedene Prozesse kombiniert. Das entnommene Wasser wird zunächst mit Ionenaustauschern vorbehandelt und anschließend unter hohem Druck über eine Membran geführt. Das Lithium liegt anschließend in einer konzentrierten wässrigen Lösung vor. Die grundsätzliche Machbarkeit dieser Methode wurde durch Vorversuche bereits bestätigt. Ziel des Projekts ist es, das Verfahren so zu optimieren, dass mindestens 90 Prozent des Wassers zurückgewonnen werden kann, das derzeit verdunstet. Dieses könnte dann zurück ins Grundwasser geführt oder anderweitig genutzt werden.

In einem zweiten Teilprojekt sollen die zuvor entwickelten Lösungen auf das Recycling von Lithium-Ionen-Batterien übertragen werden. Um Akkus zu recyceln, werden sie derzeit auf etwa 1.400 bis 1.500 °C erhitzt. Dadurch können viele Stoffe recycelt werden, das Lithium jedoch verdampft. Es sollen Lösungen entwickelt werden, mit denen das Lithium mit Hilfe von Ionenaustauscher- und Membranprozessen recycelt werden kann. Hier steht die Forschung jedoch noch ganz am Anfang.

TECHNOLOGIE

4. Aktuelle FFG Ausschreibungen im Themenfeld "Produktion und Material", national 2023

Für Unternehmen aus dem Bereich der Produktion und Materialentwicklung gibt es seitens FFG derzeit zwei interessante Ausschreibungen mit Einreichfrist im Herbst 2023.

- **Ausschreibung Additive Fertigung & Werkstoffsysteme**
 - **Einreichung bis 3. Oktober 2023, 12:00 Uhr möglich!**

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) stellt für diese Ausschreibung **3 Mio. EURO** zur Verfügung. Es wird ein **Leitprojekt** gefördert, welches die Themenfelder „Produktion“ und „Mobilität“ verbindet und darauf abzielt neu designte und additiv gefertigte Bauteile und Materialien sowie verbesserte und flexibilisierte additive Fertigungsverfahren für die Mobilitätswende zu entwickeln. Termine für Verpflichtende Vorgespräche dafür sind bis 2.8.2023 zu Vereinbaren.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Ausschreibungshomepage](#).

- **Ausschreibung Produktion und Material 2023, national**
 - **Einreichung bis 19. September 2023, 12:00 Uhr möglich!**

Diese Ausschreibung bietet die Möglichkeit **kooperative F&E Projekte** in den Schwerpunkten **Industrie 4.0 - Künstliche Intelligenz & datengetriebene Innovationen, Robotik und Werkstoffe** einzureichen. Damit werden mit einem Budget von **11,151 Mio. EURO** auch Beiträge zur Kreislaufwirtschaft und zur Klimaneutralität erwartet.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der [Ausschreibungshomepage](#).

Ausgabe 15 | 25.7.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Kreislaufwirtschaft in der Automobilindustrie soll forciert werden

Die EU-Kommission hat gestern einen **Vorschlag betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit der Automobilindustrie** vorgelegt. Die vorgeschlagene Verordnung soll die geltenden Richtlinien über [Altfahrzeuge](#) und über [Typengenehmigung](#) zusammenführen und ersetzen.

Begründung der KOM für den Vorschlag: Jedes Jahr erreichen mehr als sechs Millionen Fahrzeuge in Europa das Ende ihrer Lebensdauer. Eine unzureichende Handhabung von Fahrzeugen am Ende ihrer Lebensdauer führt zu einem Wertverlust und zu Umweltverschmutzung. Das Ziel der Überarbeitung besteht darin, die Kreislaufwirtschaft bereits im Stadium der Gestaltung von Fahrzeugen zu verbessern und gleichzeitig den Binnenmarkt zu stärken. Der Vorschlag enthält eine Reihe von Anforderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Neufahrzeuge so gestaltet werden, dass das Recycling und die Wiederverwendung von Ersatzteilen nach Erreichen ihrer Lebensdauer erleichtert werden.

Laut KOM sollen damit ehebliche Vorteile für die Umwelt geschaffen werden, darunter eine jährliche Verringerung der CO₂-Emissionen um 12,3 Mio. Tonnen bis 2035, eine bessere Valorisierung von 5,4 Mio. Tonnen Materialien und eine verstärkte Rückgewinnung kritischer Rohstoffe. Zudem soll die Umsetzung der Verordnung zu langfristigen Energieeinsparungen in der Herstellungsphase führen, die Abhängigkeit von importierten Rohstoffen verringern und nachhaltige und kreislaforientierte Geschäftsmodelle fördern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen bis 2035 Nettoeinnahmen in Höhe von 1,8 Mrd. EUR generieren, rund 22.000 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und die Einnahmemöglichkeiten der Abfallbewirtschaftungs- und Recyclingindustrie verbessern.

Die KOM geht davon aus, dass der Automobilsektor der größte Verbraucher von kritischen Rohstoffen für E-Motoren in Europa sein wird. Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU gegen Unterbrechungen der Lieferkette und die Verringerung ihrer Abhängigkeit von der Einfuhr kritischer Rohstoffe sind der Schlüssel für den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen. Um diesen Übergang für den Sektor zu erleichtern, hat die Kommission die bestehenden Rechtsvorschriften überarbeitet und schlägt eine einzige Verordnung vor, um die Qualität von Konstruktion, Sammlung und Recycling zu verbessern und gleichzeitig die Berichterstattungspflichten zu erleichtern.

Ausgabe 15 | 25.7.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Der neue Vorschlag ist in folgende Kapitel aufgeteilt:

- Kapitel 1 - allgemein Bestimmungen: Dieses Kapitel beinhaltet uA die Ziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen, den Anwendungsbereich sowie die Definitionen/Begriffsbestimmungen.
- Kapitel 2 - Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft
- Kapitel 3 - Pflichten der Hersteller
- Kapitel 4 - Behandlung von Altfahrzeugen
- Kapitel 5- Gebrauchtfahrzeuge und deren Export
- Kapitel 6 - Vollzug
- Kapitel 7 - Delegierte Befugnisse und Ausschussverfahren
- Kapitel 8 - Änderungen andere RL
- Kapitel 9 - Schlussbestimmungen
- Insgesamt gibt es 11 Anhänge zur Verordnung. In Anhang 11 findet man eine Vergleichstabelle wie/wo die Vorgaben der bestehenden RL in die neue VO übernommen wurden

Schlüsselemente des Vorschlags:

- **„Design circular“**: Die Verbesserung der Kreislaufwirtschaft bei der Konstruktion und Produktion von Fahrzeugen soll dazu beitragen, dass diese leicht demontiert werden können. Die Autohersteller müssen den Demontagebetrieben klare, detaillierte Anweisungen geben, wie Teile und Komponenten während der Nutzung und am Ende der Lebensdauer eines Fahrzeugs zu ersetzen und zu entfernen sind.
- **„Verwendung von recycled content“**: Der Vorschlag zielt darauf ab, den Einsatz recycelter Materialien in Neufahrzeugen zu erhöhen. Neue Fahrzeuge sollten mindestens 25 Prozent recycelter Kunststoffe umfassen. Der Vorschlag ermöglicht es der Kommission auch, Ziele für recycelten Stahl, kritische Rohstoffe und Aluminium auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung ihres Mehrwerts und ihrer Durchführbarkeit festzulegen.

Ausgabe 15 | 25.7.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- **„Treat better“:** Weiters soll Menge, Qualität und Wert von wiederverwendetem und recyceltem Material aus Altfahrzeugen erhöht werden. Zu diesem Zweck sollten vor dem Schreddern wertvolle Teile und Materialien aus den Altfahrzeugen entfernt und die Abfallbehandlung verbessert werden, um ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen dazu führen, dass mehr und hochwertigere Rohstoffe zurückgewonnen werden, einschließlich kritischer Rohstoffe, Kunststoffe, Stahl und Aluminium. Zusätzliche Maßnahmen werden den Markt für die Wiederverwendung, Wiederaufbereitung und Aufarbeitung von Teilen und Komponenten eines Fahrzeugs unterstützen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Anreize für Werkstätten und Reparaturbetriebe zu schaffen, um den Verkauf von Ersatzteilen zu fördern.
- **„Verbesserung der Governance“:** Die neuen Vorschriften werden die Herstellerverantwortung stärken, indem unter einheitlichen Anforderungen nationale Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt werden. Diese Systeme zielen darauf ab, eine angemessene Finanzierung für vorgeschriebene Abfallbehandlungsverfahren bereitzustellen, Anreize für Recyclingunternehmen zu schaffen, die Qualität recycelter Materialien aus Altfahrzeugen zu verbessern, und so eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der Abfallbehandlungsanlagen und den Herstellern zu fördern.
- **„Mehr und intelligenter sammeln“:** Um das „Verschwinden“ von Fahrzeugen zu stoppen, sieht der Vorschlag eine bessere Durchsetzung der geltenden Vorschriften und mehr Transparenz vor. Dies wird durch neue Rückverfolgbarkeits- und Kontrollmaßnahmen erreicht. Die vorgeschlagene Verordnung enthält auch neue Anforderungen, die die Ausfuhr von Fahrzeugen verbieten, die für europäische Straßen nicht verkehrstauglich sind, um zu vermeiden, dass sie Luftverschmutzung verursachen oder die Straßenverkehrssicherheit in Drittländern gefährden (à Verbot der Ausfuhr nicht verkehrstauglicher Gebrauchtfahrzeuge).
- **„Mehr Fahrzeuge erfassen“:** Der Geltungsbereich dieser Maßnahmen wird schrittweise auf neue Kategorien wie Motorräder, Lastkraftwagen und Busse ausgeweitet, um eine umfassendere Abdeckung zu gewährleisten.

Weiter Informationen zu dem Entwurf unter folgenden links:

- [EK-Vorschlag, inkl. Annex und Impact Assessment](#)
- [Q&A Dokument](#)
- [EK-Website end of life vehicles](#)

Eine deutsche Sprachfassung liegt bislang nicht vor.

Es gibt bis dato auch noch keine Zeitpläne bzgl. der Bearbeitung des Dossiers auf europäischer Ebene.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Mittwoch, 23. August 2023** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 15 | 25.7.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Lehrgang Nachhaltigkeitsmanagement

Nachhaltigkeit ist heute eine Anforderung an Unternehmen. Unser Wirtschaften hat Auswirkungen auf die Zukunft: rechtliche, wirtschaftliche, soziale und viele mehr. Für das Management ist Nachhaltigkeit deshalb eine komplexe Herausforderung:

- Wie setze ich Nachhaltigkeitsprojekte um?
- Wie sichere ich verantwortungsvolles Handeln meiner Partner entlang der Lieferkette?
- Wie kann ich dadurch meine Wettbewerbsfähigkeit steigern?
- Was bedeutet Kreislaufwirtschaft?
- Was sind Sustainable Development Goals - und wie erreiche ich sie?

Im Lehrgang Nachhaltigkeitsmanagement erarbeiten Sie sich die Grundlagen und die Kompetenz aktuelle Nachhaltigkeitsstandards zu verstehen und in Ihrem Unternehmen einzuführen. Sie erlernen diese gezielt zu warten und erhalten nützliche Tipps aus der beruflichen Praxis.

Genauere Infos sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

die EK hat eine Konsultation zur Bewertung und Überarbeitung der Elektro- und Elektronikaltgeräte-RL (WEEE Directive) gestartet. Die Richtlinie von 2012 soll zu nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Verbrauch beitragen und eine effiziente Ressourcennutzung durch Vermeidung und Verwertung von Abfällen gewährleisten.

3. Konsultation Elektro- und Elektronikaltgeräte-RL von der Kommission gestartet

Grund der Konsultation

Mit der Befragung soll ermittelt werden, in welchem Umfang die Richtlinie den Zielen und Erwartungen gerecht wird. Im Zuge der Bewertung soll außerdem festgestellt werden, wie gut sich die Richtlinie in die übergeordneten Politikziele der EU, einschließlich der Zielvorgaben des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, einfügt, wobei weitere einschlägige Entwicklungen in der Umwelt- und der Abfallpolitik der EU (z.B. Batterien, Ökodesign für nachhaltige Produkte, Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, Verbringung von Abfällen, kritische Rohstoffe) Berücksichtigung finden sollen.

Die Bewertung erstreckt sich über die Umsetzung der Richtlinie, der einschlägigen Vorschriften des Sekundärrechts sowie der Maßnahmen und bewährten Praktiken, die in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene eingeleitet wurden.

Die **Teilnahme an der Konsultation** ist bis zum **22. September 2023** unter folgendem [LINK](#) möglich.

Ein Überarbeitungsvorschlag für die RL soll im 2. Quartal 2024 vorgelegt werden.

Ausgabe 15 | 25.7.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Novelle AbfallnachweisVO-POP im BGBL veröffentlicht

Am 13.7.23 wurde die Novelle der AbfallnachweisVO-POP (Persistente organische Schadstoffe) im [BGBL II 2023/223](#) veröffentlicht.

Die Änderungen der Novelle betreffen vor allem Anpassungen bei den Bestimmungen für erlaubnisfreie Rücknehmer hinsichtlich übernommener und zur Wiederverwendung vorbereiteter Abfälle, die vereinfachten Aufzeichnungen nach § 5 sowie Anpassungen der Begleitscheinregelungen bzgl. POP-Abfällen. Im Anhang eine Textgegenüberstellung, die die Neuerungen veranschaulicht.

Erfreulich ist, dass das BMK vielen Anmerkungen aus der WKÖ-Stellungnahme gefolgt ist und unpraktikable Vorgaben wieder gestrichen hat.

Die Neuerungen treten mit 31.7.2023 in Kraft.

[Hier](#) finden Sie die Textgegenüberstellung.

5. Novelle Bundes-LärmVO betreffend Lärmbewertungsmethoden in Begutachtung

Die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) ist zu novellieren, da die mit der Richtlinie (EU) 2015/996 „zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Umgebungslärm-Richtlinie“ getroffenen Regelungen durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 überarbeitet bzw. korrigiert worden sind.

Im Anhang dieser Delegierten Richtlinie sind die erforderlichen Anpassungen der gemeinsamen Bewertungsmethoden aufgeführt, die eine Präzisierung der Gleichungen für die Berechnung der Lärmausbreitung, die Anpassung der Tabellen an die neuesten Erkenntnisse und Verbesserungen bei der Beschreibung der Berechnungsschritte umfassen.

Gegen die geplanten technischen Änderungen zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben, die auf Basis der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1226 notwendig wurden bzw. das neu festgelegte Farbschema der Pegelbereiche gemäß DIN 45682 in den Anlagen 1 und 3 besteht von Seiten der WKÖ kein Einwand.

Ausgabe 15 | 25.7.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Verhinderung von Gold-Plating:

Eine im Zuge der Novelle geplante Absenkung der Schwellenwerte für durch Verkehr auf Eisenbahnstrecken und durch zivilen Flugverkehr im Bereich von Flughäfen verursachten Lärm um jeweils 5db (Dauerschallpegel) konnte in einer Vor-Begutachtung erfolgreich verhindert werden, da sie aus europarechtlicher Sicht nicht vorgeschrieben waren, sondern auf eine Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zurückgingen.

Den [Verordnungsentwurf](#) samt [Textgegenüberstellung](#), [Folgenabschätzung](#) und [Erläuterungen](#) finden Sie in der Anlage.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 27. Juli 2023** an industrie@wkoee.at.

6. Entwurf Überarbeitung EU-AbfallrahmenRL mit dem Fokus Lebensmittel- und Textilabfälle von der Kommission vorgelegt

Zur Überarbeitung der EU-Abfallrahmen-Richtlinie sind jetzt weitere Informationen übermittelt worden.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens 11. August 2023** an industrie@wkoee.at.

Die Up-Abteilung bittet - auf Wunsch des BMK - jedoch schon vorab um erste Punkte/Anmerkungen bis **26. Juli 2023**. Bitte senden Sie diese direkt an DI Dr. Thomas Fischer (E thomas.fischer@wko.at)

Hier noch der Link [Proposal for a targeted revision of the Waste Framework Directive \(europa.eu\)](#) unter dem auch die impact -assessments zu dem Vorschlag zu finden sind.

Links zu den maschinell übersetzten Texten:

- [SWD\(2023\) 420 final](#)
- [SWD\(2023\) 421 final](#)
- [SWD\(2023\) 422 final](#)

Weitere Informationen finden sie [hier](#).

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Verwendung von Fahrzeugen mit intelligenten Fahrtenschreibern der ersten Generation

LKW und Busse, die ab dem 21. August 2023 erstmalig zum Verkehr zugelassen werden, müssen mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der zweiten Generation ausgerüstet sein.

Bei den Zulieferern sind nicht genügend intelligente Fahrtenschreiber der zweiten Generation verfügbar, um alle Fahrzeuge, die in einem gewissen Zeitraum ab dem 21.8.2023 fertiggestellt werden, damit auszurüsten. Vollständige und vervollständigte Fahrzeuge mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung, die jederzeit zum Verkehr zugelassen werden können, können dadurch nicht entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden, was nicht nur gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf Hersteller, Importeure, Händler und das Transportgewerbe hat, sondern durch den verzögerten Austausch alter Fahrzeuge durch Fahrzeuge mit der modernsten Technologie zur Emissionskontrolle auch negative Folgen für die Umwelt hat.

Aus Sicht des BMK ist daher bei Fahrzeugen, die ab dem 21.8.2023 erstmalig zum Verkehr zugelassen werden und die ausschließlich im Binnenverkehr eingesetzt werden, bis zum 31. Mai 2024 die Verwendung eines intelligenten Fahrtenschreibers der ersten Generation ausreichend, da für diesen Anwendungsfall wesentliche Elemente der zweiten Generation entweder nicht verfügbar (Galileo OSNMA) oder nicht relevant (Aufzeichnung von Grenzübertritten) sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur im Bundesgebiet anwendbar ist und im grenzüberschreitenden Verkehr von der direkten Geltung der Unionsvorschriften auszugehen ist.

2. Novelle der Zulassungsstellenverordnung

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bereitet eine Novelle der Zulassungsstellenverordnung vor. Diese umfasst im wesentlichen folgende Punkte:

- In der Zulassungsbescheinigung soll ein neues Feld für die Fahrzeuguntergruppe vorgesehen werden.
- Die Zulassungsbescheinigung im Scheckkartenformat soll neu designt werden.
- Die Ersichtlichkeit der Fahrzeuguntergruppe ist für die Mautberechnung in Umsetzung der RL (EU) 2022/362 („Wegekostenrichtlinie NEU“) erforderlich.
- Beim Scheckkartenzulassungsschein soll eine vertraglich vorgesehene Preisindexierung vorgesehen werden.

Wenn Sie eine Stellungnahme abgeben möchten, schicken Sie diese bitte bis 31.7. 15 Uhr an lorenz.steinwender@wkoee.at.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Status Sperre und Ausweichrouten Mona Lisa Tunnel

Die sanierungsbedingte Sperre des Mona Lisa-Tunnels in Linz ist laut Informationen der Stadt Linz im Zeitplan und wird wie geplant voraussichtlich noch bis 8. September 2023 andauern.

Die Stadt Linz ersucht, dass insbesondere der Schwerverkehr, der kein Ziel- und Quellverkehr in den Stadtteilen Ebelsberg bzw. Pichling ist, die A7 Mühlkreisautobahn und nicht die B1 Wiener Straße (Ortsdurchfahrt von Ebelsberg) als Ausweichstrecke nutzt.